Flur 4

Flur 6

Marler Straße L 609

Kirchweg

Hammer Weg

Am Wacholderbusch

Am Hämmken

Haardweg

Heideweg

270 Haardweg

von Sickingmühle

proj. EL 609

Weg nach Flaesheim

Weg

Der vorhandene Baumbestand ist zu erhalten

AUFSTELLUNGSVERFAHREN FÜR DIE 1. ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES NR: 6 DER STADT HALTERN „GEMEINDE HAMM"

Der Rat der Stadt Haltern hat den Plan zur 1.Änderung des Bebauungsplanes Nr. 6 „Gemeinde Hamm" am 20.03.97 nach §10 BauGB einschl. der als Festsetzung aufgenommenen Gestaltungsvorschriften gem. §86 BauONW i.V.m. §9 Abs.4 BauGB als Satzung beschlossen.

Haltern, den 14.05.1997

Bürgermeister
gez. E. Kirschenbaum

Dieser Bebauungsplan wird mit der dazugehörigen Begründung zu jedermanns Einsicht bereitgehalten. Ort und Zeit der dauernden Einsichtnahme sind nach §12 BauGB am 30.04.97 ortsüblich bekanntgemacht worden. Mit Ablauf des Tages der Bekanntmachung tritt die 1.Änderung des Bebauungsplanes Nr.6 „Gemeinde Hamm" in Kraft.

Haltern, den 30.04.1997

i.V.
gez. Schneller
Techn.Beigeordneter

Örtliche Gestaltungsfestsetzungen nach § 86 Abs. 4 BauO NW i.V.m. § 9 Abs. 4 BauGB

- Dachausbauten und Dacheinschnitte dürfen insgesamt eine Breite von maximal ¾ der Traufenlänge der jeweiligen Gebäudeseite nicht überschreiten.
- Der Mindestabstand zwischen nebeneinanderliegenden Dachausbauten beträgt 1,25 m.
- Der Mindestabstand von Dachausbauten bzw. Dacheinschnitten zum Ortgang beträgt 1,25 m.
- Die Dachhaut der Dachausbauten, z.B. Schleppgauben o.ä., muß - vertikal gemessen - mindestens 0,8 m unter der Hauptfirstlinie des jeweiligen Gebäudes liegen.
- Nebenfirste ,z.B. Satteldachgauben o.ä., müssen - vertikal gemessen - mindestens 0,5 m unter der Firstlinie des jeweiligen Gebäudes liegen.

Textfestsetzungen:

1. Im "Reinen Wohngebiet" unmittelbar an die Marler Straße (L 609) angrenzend, zwischen Hammer Weg und Am Hämmken, ist folgendes Querschnittsprofil einzuhalten:

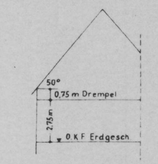

wobei die Dachneigung zwingend einzuhalten ist, der dargestellte Drempel, gemessen vom Schnittpunkt der Dachlinie mit der Außenkante Umfassungswand bis Oberkante Fußboden Dachgeschoß darf nicht mehr als 0,75 m betragen.

2. In den zweigeschossigen "Reinen Wohngebieten" werden Drempel **nicht** zugelassen. Die Dachneigung ist zwingend einzuhalten.

3. In den eingeschossigen "Reinen Wohngebieten" zwischen Hammer Weg und Am Hämmken ist folgendes Querschnittsprofil einzuhalten:

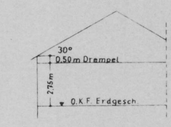

wobei die Dachneigung zwingend einzuhalten ist, der dargestellte Drempel, gemessen vom Schnittpunkt der Dachlinie mit der Außenkante Umfassungswand bis Oberkante Fußboden Dachgeschoß, darf nicht mehr als 0,50 m betragen.

Zeichenerklärung:

GEBÄUDEBESTAND nachrichtlich
- 29 Wohngebäude
- x Wirtschaftsgebäude
- I I Zahl der Vollgeschosse

GRENZEN nachrichtlich
- Flurgrenze
- Flurstücksgrenze

HÖHENANGABEN nachrichtlich
- + 53,6 alte Höhenlage
- Kennzeichnung nach § 9(3)BBauG: Die Grundstücke im Geltungsbereich dieses Planes liegen ganz/teilweise im Bergbaugebiet

VERKEHRS-, VERSORGUNGS- UND ENTWÄSSERUNGSANLAGEN nachrichtlich
- Bordstein
- Fahrbahnrand
- Laterne
- Baum

weitere Signaturen siehe Zeichenvorschrift Nr.

FESTSETZUNGEN
- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches
- Straßenbegrenzungslinie
- Baulinie
- Baugrenze
- Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung
- Anbau regelt sich nach § 25 LStrG
- WR Reines Wohngebiet
- Grünfläche (Spielplatz)
- Verkehrsflächen
- Flächen für Versorgungsanlagen (Umformerstation)
- II Zahl der Vollgeschosse, zwingend
- 0,4 Grundflächenzahl
- (0,8) Geschoßflächenzahl
- o offene Bauweise
- P öffentliche Parkfläche
- 30° Dachneigung 45° Mindestdachneigung

Für die richtige Darstellung des gegenwärtigen Zustandes: Marl, den 22.10.1969 Vermessungsamt gez. Beier Amtsvermessungsassessor

Für den Entwurf: Marl, den 22.10.1969 Bauabteilung gez. Pieper Amtsbaurat

Bei der Aufstellung dieses Planes hat der Landschaftsverband Westfalen-Lippe als Straßenbaulastträger der L 609 mitgewirkt. Marl, den 22.10.1969 Der Amtsdirektor I. A. L.S. gez. Beier Amtsvermessungsassessor

Der Rat der Gemeinde Hamm hat am 22. 7. 1965 und 24. 3. 1969 beschlossen, daß für einen Planbereich südlicher Marler Straße am Haardweg und am Hammer Weg ein Bebauungsplan aufzustellen und öffentlich auszulegen sei. Marl, den 22.10.1969 Der Amtsdirektor I. A. L.S. gez. Beier Amtsvermessungsassessor

Zu diesem Plan gehören die Erklärung des Verbandsausschusses und des verbandsdirektors des Siedlungsverbandes Ruhrkohlenbezirk vom 24.1.1968 AZ. 4/A-66. Marl, den 22.10.1969 Der Amtsdirektor I. A. L.S. gez. Beier Amtsvermessungsassessor

Dieser Plan hat gemäß § 2 (6) des Bundesbaugesetzes in der Zeit vom 17.11.1969 bis 17.12.1969 öffentlich ausgelegen. Marl, den 18. 12. 1969 Der Amtsdirektor I. A. L.S. gez. Beier Amtsvermessungsassessor

Der Rat der Gemeinde Hamm hat diesen Bebauungsplan gemäß § 2 (1) und § 10 des Bundesbaugesetzes am 30.4.1970 als Satzung beschlossen. Marl, den 29. 4. 1970 Der Amtsdirektor I. A. L.S. gez. Beier Amtsvermessungsassessor

Dieser Bebauungsplan wurde nach § 11 des Bundesbaugesetzes mit Verfügung vom 31.7.1970 Aktenzeichen I.B.2 - 125.4 (Gem. Hamm 6) genehmigt. Essen, den 31. 7. 1970 Landesbaubehörde Ruhr I. A. L.S. gez. Reissinger Regierungsbaudirektor

Mit ortsüblicher Bekanntmachung vom 2.12.1970, veröffentlicht im Amtlichen Bekanntmachungsblatt des Amtes Marl und seiner Gemeinden Nr. 46 vom 8.12.1970, ist bekannt gemacht worden, daß dieser Plan genehmigt worden ist und daß er im Vermessungsamt während der Dienststunden öffentlich ausliegt. Der Plan ist mit dieser Bekanntmachung nach § 12 des Bundesbaugesetzes rechtsverbindlich geworden. Marl, den 10. 12. 1970 Der Amtsdirektor I. A. L.S. gez. Beier Amtsvermessungsrat

Gemeinde Hamm

Bebauungsplan Nr. 6
1. ÄNDERUNG

nach den §§ 8 ff des Bundesbaugesetzes vom 23.6.1960 (BGBl I S 341) in Verbindung mit den Vorschriften der Baunutzungsverordnung i.d.F.v. 26.11.1968 (BGBl I S.1237) und § 4 der 1.Durchführungsverordnung vom 29.11.1960 (GV.NW S. 433)

Gemarkung Hamm, Flur 5u.6

Maßstab 1:1000

Stadt Haltern - Planungs- u. Vermessungsamt

Datum 23.8.96 Amtsleiter gez. Kiski

Verfasser St Techn.Beigeordneter gez.Schneller

gezeichnet Ug.